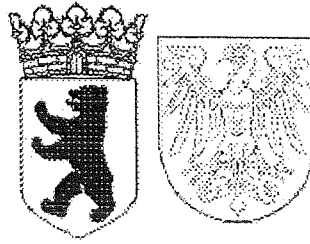


+49 355 48644 1000

**FINANZGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG****IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**

14 K 5331/04 B

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Bevollmächtigt: Dirk Siegfried und Andrea Würdinger, Motzstraße 1, 10777 Berlin,

gegen

das Finanzamt Schöneberg, Erbschaft-/Schenkungssteuerstelle, vertreten durch den Vorsteher, Sarrazinstraße 4, 12159 Berlin,

Beklagter,

wegen Erbschaftsteuer

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 14. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom 13. Februar 2008 durch

die Vorsitzende Richterin am Finanzgericht  
den Richter am Finanzgericht  
den Richter  
sowie die ehrenamtlichen RichterBrocks,  
Espey,  
Dr. Paul  
Herr Niesel und Frau Rehberg

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.****Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.**

### Tatbestand:

Aufgrund notariellen Erbvertrages vom 04.04.2000 wurde der Kläger Alleinerbe seines am 21.05.2003 verstorbenen Lebenspartners, , mit dem er seit April 2002 eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatte.

Der Beklagte setzte mit Bescheid vom 26.01.2004 die Erbschaftsteuer gegen den Kläger wegen des Erwerbs von Todes wegen nach der Steuerklasse III und dem damit zusammenhängenden persönlichen Freibetrag von 5.200,00 Euro fest. Daraus ergab sich eine Erbschaftsteuer in Höhe von 28.382 €. Hiergegen machte der Kläger im Einspruchswege geltend, dass die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erbschaftsteuerrechtlich hinsichtlich der Steuerklasse, der Freibeträge und des Steuersatzes einem Ehegatten gleichzustellen seien. Lebenspartner seien ebenso wie Ehegatten einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie trügen füreinander Verantwortung und seien einander zum angemessenen Lebensunterhalt verpflichtet, so dass der Kläger nicht lediglich als sonstiger Erwerber im Sinne der Steuerklasse III des § 15 Abs. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz - ErbStG - angesehen werden könne.

Mit Bescheid vom 02.03.2004 setzte der Beklagte die Erbschaftsteuer aus Gründen, die für das Klageverfahren ohne Bedeutung sind, auf 27.232 € herab und wies den Einspruch mit Einspruchsentscheidung vom 08.07.2004 als unbegründet zurück. Der Freibetrag für Ehegatten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verlange i. V. m. § 15 Abs. 1 ErbStG, dass zum Besteuerungszeitpunkt eine nach deutschem Recht wirksame Ehe vorliege; dies könne nicht - auch nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung - auf Erwerber von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgedehnt werden. Die solchermaßen getroffene gesetzliche Regelung verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Denn Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz - GG - stelle die Ehe unter den besonderen Schutz des Staates. Dies ermögliche es dem Gesetzgeber, ohne Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG Regelungen zu treffen, die zwischen Ehegatten und Nichtehegatten differenzieren und nur die ersteren begünstige. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei es danach auch zulässig, dass Ehegatten gegenüber Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steuerrechtlich privilegiert würden. Die inzwischen eingetretene, annähernde rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der bürgerlichen Ehe in einigen Rechtsgebieten stelle diese Betrachtungsweise nicht in Frage.

Mit der hiergegen fristgerecht erhobenen Klage begehrt der Kläger eine Steuerfestsetzung wie wenn die Erbschaftsteuerrechtlichen Vorschriften über den Erwerb von einem Ehegatten gelten würden. Zur Begründung macht der Kläger insbesondere geltend, dass die Versagung der Erbschaftsteuerrechtlichen Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sei.

Das gelte zunächst im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 3 GG. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 17.07.2002 (1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01, NJW 2002, 2543) anerkannt, dass der Adressatenkreis der Ehe und derjenige der Lebenspartnerschaft gänzlich andere Personengruppen darstellen. Daraus ergebe sich, dass das Merkmal der Homosexualität den Merkmalen in Art. 3 Abs. 3 GG sehr nahe komme, insbesondere dem des Geschlechts. Während die Ehe in der Regel von heterosexuell orientierten Menschen eingegangen werde, sei die eingetragene Lebenspartnerschaft Menschen gleichen Geschlechts vorbehalten. So sei es dem Kläger und seinem verstorbenen Lebenspartner durch das bestehende Eheverbot für Homosexuelle gerade verwehrt gewesen, ihren Wunsch nach einer Eheschließung zu verwirklichen. Die §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 15 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG seien daher im Wege verfassungskonformer Auslegung auch auf einen hinterbliebenen Lebenspartner anzuwenden. Entgegen der Auffassung des Beklagten und des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 20.06.2007 II R 56/05, BStBl II 2007, 649) rechtfertige Art. 6 GG nicht jegliche Ungleichbehandlung anderer Lebensgemeinschaften als der Ehe. Denn obwohl das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 20.09.2007 (2 BvR 855/06) die Verfassungsbeschwerde bezüglich des Familienzuschlages für Beamte nicht zur Entscheidung angenommen habe, ergebe sich aus diesem Beschluss, dass die Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft im Hinblick auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse und ihre rechtlich Ausgestaltung nicht unverhältnismäßig sein dürfe.

Zudem sei der Kläger auch in seiner wirtschaftlichen und damit grundrechtlich geschützten Eigentumsrechtlichen Position aus Artikel 14 GG verletzt, da diese für Lebenspartner und Ehegatten grundsätzlich vergleichbar sei. Lebenspartner seien ihren Angehörigen in gleicher Weise zum Unterhalt verpflichtet wie Ehegatten. Es verstoße deshalb gegen die verfassungsrechtliche Garantie des Erbrechts, wenn der Gesetzgeber die Partner Erbschaftsteuerrechtlich wie Fremde behandle. Auch sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber immerhin im Erbrecht und im Pflichtteilsrecht dem Umstand Rechnung getragen habe, dass sich die Situation eines hinterbliebenen Lebenspartners von der Situation eines hinterbliebenen Ehepartners nicht unterscheide. Da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17.07.2002 (NJW 2002, 2543) anerkennt habe, dass die Si-

tuation von hinterbliebenen Lebens- und Ehepartnern gleichgelagert sei, sei es unzulässig, hinterbliebene Lebenspartner im Erbschaftsteuerrecht wie Fremde zu behandeln. Nach der Gesetzeslage werde aber dem Kläger ein erheblicher Anteil dessen, was ihm erbrechtlich gerade zugesprochen worden sei, wieder genommen. Zudem werde durch die Nichtberücksichtigung der Lebenspartnerschaft im Erbschaftssteuerrecht der „inhaltliche gesetzgeberische Handlungszwang aus dem Unterhaltsrecht“ völlig verkannt. Der Gesetzgeber müsse daher zumindest § 17 Abs. 1 ErbStG auf die Lebenspartnerschaft anwenden. Da der Kläger mit dem verstorbenen Lebenspartner im gesetzlichen Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft gelebt habe, stelle jedenfalls der fiktive Zugewinnausgleich in Höhe von 25 % der Erbmasse keinen steuerpflichtigen Erwerb von Todes wegen dar.

Hinsichtlich der derzeit anhängigen Verfassungsbeschwerden (1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07) habe das Bundesverfassungsgericht bereits verschiedene Stellungnahmen eingeholt, unter anderem des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland, auf deren Inhalt der Kläger Bezug nimmt. Die Anforderung von Stellungnahmen sei nach Auffassung des Klägers als Hinweis darauf zu werten, dass das Gericht die Verfassungsbeschwerden jedenfalls nicht als von vornherein aussichtslos betrachte.

Der Kläger beantragt,

**unter Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 08.07.2004 den Erbschaftsteuerbescheid vom 26.01.2004 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 02.03.2004 dergestalt zu ändern, dass die Steuer unter Berücksichtigung des Ehegattenfreibetrages gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in Höhe von 307.000,00 € auf 0,- € festgesetzt wird,**

**hilfsweise eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 ErbStG einzuholen,**

**äußerst hilfsweise, für den Fall des Unterliegens, die Revision zum Bundesfinanzhof zuzulassen.**

Der Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen,**

**hilfsweise, für den Fall des Unterliegens, die Revision zum Bundesfinanzhof zuzulassen.**

Er verweist im Wesentlichen auf seine Ausführungen in der Einspruchsentscheidung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger wird durch die angefochtene Erbschaftsteuerfestsetzung nicht in seinen Rechten verletzt (§ 100 Abs. 1 Satz 1 Finanzgerichtsordnung - FGO -). Der Beklagte hat zu Recht die vorliegende Lebenspartnerschaft nicht der Ehe gleichgestellt und deswegen die Steuerklasse III und den Freibetrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG zugrunde gelegt.

#### **I.**

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ErbStG bestimmt sich die Steuerklasse nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Der Steuerklasse I unterliegen demnach Ehegatten und Verwandte in gerader Linie. Der Steuerklasse II unterliegen Eltern und Großeltern im Falle einer Schenkung, nahe Verwandte der Seitenlinien sowie Stiefeltern und Schwiegerkinder bzw. -eltern sowie der geschiedene Ehegatte; der Steuerklasse III unterliegen alle übrigen Erwerber. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG wird Ehegatten ein Freibetrag in Höhe von 307.000,00 € Euro sowie der besondere Versorgungsfreibetrag gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 ErbStG in Höhe von 256.000,00 € gewährt. Personen der Steuerklasse III steht dagegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG lediglich ein Freibetrag in Höhe von 5.200,00 € zu.

Der Wortlaut der genannten Vorschriften ist insoweit eindeutig. Ehegatten sind Personen, die mit einer Person des anderen Geschlechts eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes geschlossene Ehe eingegangen sind. Prägendes Merkmal ist hierfür das unterschiedliche Geschlecht der beiden Ehegatten. Nach § 1 Abs. 1 LPartG können zwei Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft begründen, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft

auf Lebenszeit führen zu wollen. Das Lebenspartnergesetz regelt insoweit noch keine weiteren Voraussetzungen und Folgen, sondern verweist - wenn auch nicht pauschal - auf die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die für Ehegatten gelten. Dies führt nicht zu einer entsprechenden formalen Erweiterung der ehebezogenen Regelungen auf Lebenspartner; vielmehr hat sich der Gesetzgeber entschieden, das Rechtsverhältnis zwischen Lebenspartner/-innen in einem besonderen Gesetz zu regeln, ohne das Grundgesetz, hier insbesondere Artikel 6 Abs. 1 GG, zu ändern. Hieraus ergibt sich eine rechtliche Sonderstellung der Lebenspartner/-innen, die somit nicht vom Gesetzgeber im vollen Umfang und mit allen Konsequenzen den Ehegatten gleichgestellt wurden. Weder die Begriffe Ehe noch Ehegatten werden vom LPartG verwendet. Es wurden insoweit eigene Begriffe geprägt (Urteil des FG Niedersachsen vom 24.08.2005 I K 55/04 (EFG 2005, 1949 - 1951)). Es können auch nicht - entgegen dem Begehren des Klägers - im Wege einer Analogie die streitigen Rechtsvorschriften auf den Lebenspartner ausgedehnt werden. Ursprünglich waren im Gesetzgebungsverfahren steuerliche Regelungen, z. B. zur Grunderwerbsteuer, zum Einkommensteuergesetz wie zum Erbschaftsteuergesetz vorgesehen, die diesbezüglich zu einer Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartner/-innen geführt hätten (vgl. Bundestagsdrucksache 14/3751, §§ 76 - 79). Es war durchaus beabsichtigt - wie es auch der Kläger begehrt - Lebenspartner im Bereich Erbschaftsteuer den Ehegatten gleichzustellen. Gleichwohl wurden im weiteren Gesetzgebungsverfahren die steuerlichen Regelungen abgetrennt. Diese sind dann als Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz jedoch vom Bundesrat nicht angenommen worden (Bundestagsdrucksache 14/4875). Dieser hat die Zustimmung verweigert, so dass die beabsichtigten Regelungen nicht Gesetz wurden. Deshalb fehlt es diesbezüglich an einer *planwidrigen* Regelungslücke (Urteil des FG Niedersachsen vom 24.08.2005, 3 K 55/04, a. a. O.). Der Gesetzgeber hat vielmehr nach der für den Streitfall geltenden Gesetzeslage die geplanten Änderungen im Bereich des Steuerrechts ganz bewusst nicht umgesetzt - entsprechend hat der Beklagte die zutreffende Steuerklasse und den zutreffenden persönlichen Freibetrag zugrunde gelegt.

## II.

Das Klageverfahren war auch nicht nach § 74 FGO auszusetzen, um gemäß Artikel 100 Abs. 1 Satz 1 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 Satz 1 ErbStG einzuholen. Denn der Senat sieht in dem Ausschluss der erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft weder einen Verstoß gegen Artikel 3 noch gegen Artikel 14 GG.

Der Bundesfinanzhof hat - wie schon zuvor mit Beschluss vom 01.02.2007 zum Aktenzeichen II R 43/05 - zuletzt mit Beschluss vom 20.06.2007 zum Aktenzeichen II R 56/05 (BStBl II 2007; 649) entschieden, dass Artikel 3 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 14 Abs. 1 GG es **nicht** gebieten, eingetragene Lebenspartner erbschaftsteuerrechtlich in dieselbe Steuerklasse einzuordnen und ihnen dieselben Freibeträge zu gewähren wie Ehegatten. Er führt dazu insbesondere aus: Ein solcher Anspruch auf Gleichbehandlung mit Ehegatten im Erbschaftsteuerrecht ergebe sich insbesondere nicht aus Artikel 3 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht habe mit seinem Beschluss vom 17.07.2002 (1 BvF 1/01, 1 BvF 2/01) zur Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes (BVerfGE 105, 313 - 365 und BGBl I 2002, 3197) entschieden, dass es dem Gesetzgeber einerseits gemäß Artikel 3 Abs. 1 GG nicht verwehrt sei, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen, dass andererseits aber aus Artikel 6 Abs. 1 GG kein Gebot herzuleiten sei, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Daraus ergebe sich, dass der Gesetzgeber den eingetragenen Lebenspartnern zwar dieselben Vergünstigungen einräumen *könne* wie Ehegatten, dass er dies aber nicht *müsse*. Im Übrigen gehe das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17.07.2002 hinsichtlich der steuerrechtlichen Folgen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ausdrücklich von einer getrennten Ausgestaltung in einem zweiten Gesetz aus und nicht davon, dass es eines solchen nicht bedürfe, weil sich die Angleichung an die steuerrechtlichen Folgen einer Ehe bereits aus dem Gleichbehandlungsgebot des Artikel 3 Abs. 1 GG ergebe. Auch aus Artikel 3 Abs. 3 GG könne nicht die Pflicht des Gesetzgebers hergeleitet werden, die eingetragenen Lebenspartner erbschaftsteuerrechtlich den Ehegatten gleichzustellen. Selbst wenn die Homosexualität den in Artikel 3 Abs. 3 GG aufgeführten Merkmalen gleichzusetzen sei, ergebe sich daraus jedenfalls nicht die Pflicht des Gesetzgebers, eingetragene Lebenspartner erbschaftsteuerrechtlich den Ehegatten gleichzustellen.

Die Besteuerung von eingetragenen Lebenspartnern nach der Steuerklasse III verletze auch nicht die Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 22.06.1995 (2 BvR 552/91, BStBl II 1995, 671) dem Gesetzgeber in Einschränkung der ihm ansonsten zustehenden „weitreichenden Gestaltungsbefugnis“ Grenzen für die Erbschaftsteuerbelastung vorgebe, seien diese aus Artikel 6 Abs. 1 GG abgeleitet und demgemäß auf *Ehegatten* und Kinder zugeschnitten. Auf Artikel 6 Abs. 1 GG könne sich die eingetragene Lebenspartnerschaft aber nicht berufen.

Diesen überzeugenden Ausführungen des BFH, die auch für den hier vorliegenden Rechtsstreit uneingeschränkt relevant sind, schließt sich der Senat vollinhaltlich an. Da es

an einer gesetzlichen *erbschaftsteuerrechtlichen* Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft fehlt, sind auch die von dem Kläger aufgeführten Rechtsangleichungen in anderen Rechtsgebieten bei der Behandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft für die erbschaftsteuerrechtliche Belastung irrelevant. Das gilt auch für die vom Kläger angeführten rechtlichen Angleichungen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft in Form der nach § 5 LPartG (2001) bestehenden, wechselseitigen Unterhaltspflicht und der nach § 6 Abs.2 LPartG (2001) bestehenden Ausgleichspflicht bei Beendigung des Vermögensstandes der Ausgleichsgemeinschaft. Eine fiktive steuerfreie Ausgleichsforderung, wie sie § 5 Abs. 1 Satz 1 ErbStG für Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vorsieht, kommt daher ebenfalls nicht in Betracht. Vielmehr unterliegt auch dieser Erwerb durch Erbanfall der Erbschaftsteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Soweit der Kläger aus den partnerschaftlichen Rechtsverhältnissen einen Verstoß gegen das Eigentumsrecht nach Artikel 14 Abs.1 GG herleiten will, weil er erbschaftsteuerrechtlich nicht mit einem Ehegatten gleichbehandelt werde, führt dies - wie schon vom BFH für den von ihm zu beurteilenden Sachverhalt festgestellt - tatsächlich wieder zurück auf den Ehegattenbegriff des Artikel 6 Abs.1 GG und den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs.1 und 3 GG (BFH-Beschluss vom 20.06.2007 II R 56/05, BStBl II 2007, 649). Ehegatten aber waren Kläger und Erblasser nicht. Nur eine auf den hier vorliegenden Erbanfall anwendbare Gesetzesänderung könnte dem Kläger helfen.

Auch soweit nun im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens *geplant* ist, erbschaftsteuerrechtlich die Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft anzunähern, ohne offensichtlich eine vollständige Gleichbehandlung anzustreben, lässt sich daraus kein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der bislang gültigen Regelungen herleiten. Denn im Falle der Gleichbehandlung wie der Ungleichbehandlung handelt bzw. hat der Gesetzgeber im Rahmen des ihm grundsätzlich zustehenden, weiten Gestaltungsspielraums gehandelt, ohne dabei nach den obigen Ausführungen die von der Verfassung gezogenen Grenzen zu verletzen.

Hinsichtlich des Fehlens eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz sieht sich der Senat im Ergebnis auch bestätigt durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.09.2007 (2 BvR 855/06, a.a.O.), der die Frage betraf, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar sei, Beamten, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen hätten, den Familienzuschlag der Stufe 1, den verheiratete Beamte erhielten, nicht oder nur unter weitergehenden Voraussetzungen zu gewähren. Das Gericht hat die diesbezügliche Verfassungsbeschwerde (schon) nicht zur Entscheidung angenommen und verfassungsrechtliche Zweifel im Hinblick auf den Gleichheitssatz verneint trotz der vom Verfassungs-

gericht festgestellten weiteren Angleichungen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft durch das LPartÜAG. Wenn § 40 Abs.1 Nr.1 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG - die Gewährung des Familienzuschlages an die Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau knüpfe, erfülle die Vorschrift damit den Schutzauftrag des Artikel 6 Abs. 1 GG, wonach neben der Familie nur die Ehe unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehe. Wenn die Verfassung eine bestimmte Form des Zusammenlebens unter besonderen Schutz stelle, diskriminiere sie damit nicht andere Lebens- und Gemeinschaftsformen, die nicht in jeder Hinsicht an besonderen Schutz- oder Fördermaßnahmen teilhätten. Der verfassungsrechtliche Förderauftrag berechtige den Gesetzgeber, die Ehe als die förmlich eingegangene Lebensgemeinschaft von Mann und Frau gegenüber anderen Lebensformen herauszuheben und zu begünstigen. Die Verfassung selbst bilde mit Artikel 6 Abs.1 GG den sachlichen Differenzierungsgrund für die Ungleichbehandlung (beim Familienzuschlag 1) zwischen verheirateten Beamten und Beamten, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen hätten. Diese Aussagen können nach Auffassung des Senats auch auf Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuerrecht übertragen werden. Entgegen der Auffassung des Klägers erweist sich die erbschaftsteuerliche Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft im Hinblick auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse und ihre rechtliche Ausgestaltung nicht als unverhältnismäßig. Denn bei einem Erbschaftsteuersatz in Höhe von 23 v.H. bleibt dem Kläger über den Tod seines Lebenspartners hinaus die ökonomische Basis aus dem Vermögen seines verstorbenen Lebenspartners im Wesentlichen erhalten.

Schließlich verhilft auch der Umstand, dass das Bundesverfassungsgericht bezüglich der derzeit anhängigen Verfassungsbeschwerden (1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07) bereits verschiedene Stellungnahmen eingeholt bzw. angefordert hat, der Klage nicht zum Erfolg. Insbesondere lässt die Anforderung von Stellungnahmen keinerlei Rückschluss darauf zu, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden damit nicht als von vornherein aussichtslos betrachtet. Es handelt sich vielmehr lediglich um das verfahrensrechtlich normierte Prozedere, nach dem der Bundestag, der Bundesrat sowie die Landesregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (§ 94 i.V.m. § 77 BVerfGG) und sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden kann (§ 27 a BVerfGG). Dass eine Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen wird, wird dadurch jedenfalls nicht präjudiziert.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen dafür nach § 115 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung - FGO - nicht vorliegen. Der Bundesfinanzhof hat über die Frage der behaupteten Verfassungswidrigkeit nach Artikel 3 und 14 GG bereits entschieden. Der

Umstand, dass die Entscheidungen des BFH vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.09.2007 (2 BvR 855/06, a.a.O.) ergangen sind, lässt im Hinblick auf die Frage der Verhältnismäßigkeit der erbschaftsteuerlichen Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft keine andere Entscheidung erwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch **B e s c h w e r - d e** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigefügt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Brocks

Espey

Dr. Paul

### Ausgefertigt:

20. Februar 2008

Geschäftsstelle des Finanzgerichts



der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

